

Sartena, Sabine

Von: Greineck, Michael <Michael.Greineck@lrakn.de>
Gesendet: Dienstag, 10. September 2019 10:57
An: Sartena, Sabine; Bezikofer, Heike
Betreff: AW: Lärmaktionsplan der Stadt Engen
Anlagen: 20190910 Stellungnahme zum LAP Stadt Engen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme der Verkehrsbehörde zum LAP Engen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Greineck
Landratsamt Konstanz
Amtsleiter
Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt
Max-Stromeyer-Str. 47
78467 Konstanz

Zimmer 10
Tel. +49 7531/800-1910
Fax +49 7531/800-81910
Michael.Greineck@LRAKN.de

Von: Sartena, Sabine [mailto:SSartena@engen.de]
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 10:51
An: Straßenverkehrsamt <Strassenverkehrsamt@lrakn.de>; Nahverkehr und Straßen
<Nahverkehrundstrassen@lrakn.de>; info@hochrhein-bodensee.de; abteilung4@rpf.bwl.de;
'poststelle@rpf.bwl.de' <poststelle@rpf.bwl.de>; nbhsingen@rpf.bwl.de; Polizeipräsidium Konstanz
<konstanz.pp@polizei.bwl.de>; 'info@sweg.de' <info@sweg.de>; 'hzl@sweg.de' <hzl@sweg.de>; 'info@vhb-info.de'
<info@vhb-info.de>; 'info@konstanz.ihk.de' <info@konstanz.ihk.de>; toeb@hwk-konstanz.de; 'NABU@NABU-
BW.de' <NABU@NABU-BW.de>; 'bund.engen@gmail.com' <bund.engen@gmail.com>; stabstelle@hilzingen.de;
Stadtverwaltung Tengen <Stadt@tengen.de>; Martin.koehler@immendingen.de; c.butschle@geisingen.de;
'info@immendingen.de' <info@immendingen.de>; Patrick.Allweiler@emmingen-liptingen.de; Stadtverwaltung Aach
<Gemeinde@aach.de>; bauamt@muehlhausen-ehingen.de; Pecher, Axel <APecher@engen.de>
Cc: Bezikofer, Heike <HBezikofer@engen.de>
Betreff: Lärmaktionsplan der Stadt Engen

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Engen hat am 23.07.19 dem Entwurf des Lärmaktionsplans Engen und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 47 d Bundesimmissionschutzgesetz zugestimmt.

Sie finden den Entwurf des Lärmaktionsplans auf der Homepage www.engen.de unter der Rubrik: Wirtschaft & Bauen / Bauen % Wohnen / Lärmaktionsplan.

Bitte geben Sie die Unterlagen gegebenenfalls an die zuständigen Dienststellen bzw. Abteilungen/Sachbearbeiter weiter.

Wir bitten Sie, als Träger öffentlicher Belange die Unterlagen zu prüfen und zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Stellung zu nehmen. Sollten Sie nicht betroffen sein teilen Sie uns dies bitte auch mit. Bitte geben Sie Ihre Stellungnahmen und Anregungen bis **spätestens 13.09.19** bei der Stadt Engen schriftlich ab. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Sie gegen die Durchführung des Lärmaktionsplans nichts einzuwenden haben.

Nach Ende der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird der Gemeinderat über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und abschließend Beschluss fassen. Soweit eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans nicht erforderlich ist, wird der Gemeinderat im Anschluss daran den Lärmaktionsplan beschließen und öffentlich bekanntmachen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Bezikofer

Stadtverwaltung Engen
Stadtbauamt
Marktplatz 2
78234 Engen

Telefon: 07733 502-237
Telefax: 07733 502-262
E-Mail: HBezikofer@engen.de
Internet: www.engen.de

USt-IdNr.: DE142770451

Starke Wirtschaft. Starke Stadt. Engen im Hegau.

Wichtige Terminankündigungen, bitte vormerken:
Feierabendkonzert mit der Stadtmusik Engen, 1. August
Open-Air-Kino „Der Junge muss an die frische Luft“ im Erlebnisbad, 30. August
Open-Air-Kino „Bohemian Rhapsody“ auf der Freilichtbühne, 31. August

Folgen Sie uns jetzt auch auf Instagram: www.instagram.com/stadtengen

Stadtverwaltung Engen
Stadtbauamt
Marktplatz 2
78234 Engen im Hegau

Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt	
Ansprechperson	Michael Greineck
Dienstgebäude	Max-Stromeyer-Straße 47 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	10
Telefon	+497531 800 1910
Telefax	+497531 800 81910
E-Mail Adresse	Michael.Greineck@lrakn.de
Aktenzeichen	2221/mg 112.21 Engen

www.lrakn.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

10.09.2019

Planentwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Engen, Stand 24. Juli 2019
Hier: Stellungnahme des Landratsamtes Konstanz, Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt (Straßenverkehrsbehörde)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01.08.2019.

Das Landratsamt Konstanz, Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt, hat vom Lärmaktionsplan der Stadt Engen mit Stand vom 24.07.2019 Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundlage und Maßstab für die Bewertung der vorgelegten Aktionsplanung sind die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der sogenannte Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 29.10.2018 (AZ.: 4-8826.15/75).

Die im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen fachlich zulässig sein, d.h. die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO müssen erfüllt sein. Verkehrsbeschränkungen dürfen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Durch die Straßenverkehrsbehörde ist daher zu prüfen, ob die angedachten Maßnahmen notwendig und sinnvoll sind, zudem können nur rechtmäßige Maßnahmen angeordnet werden.

Entsprechend dem oben genannten Kooperationserlass und auf Basis der RLS-90 kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ab folgenden Werten in Betracht:

- 70 dB (A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (am Tag)
- 60 dB (A) zwischen 22:00 und 06:00 Uhr (in der Nacht).
- Zuschlag in Gewerbegebieten von 5 dB (A)

Nach Anpassung der im Rahmen der Untersuchung nach VBEB ermittelten Lärmwerte ergeben sich folgende maximale Tageswerte gemäß RLS-90:

- 67 dB(A) für die L 225 OD Bargaen
- 68 dB(A) für die B 491 Aacher Straße
- 65 dB(A) für die L 191 Welschingen

Diese Werte dürfen nicht mit dem sogenannten Auslösewert für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen verwechselt werden. Als Auslösewert, überhaupt eine Lärmaktionsplanung durchzuführen, hat sich die Stadt Engen an den Empfehlungen der Landesregierung orientiert.

Die Geschwindigkeitsreduzierungen sollten bei tatsächlicher Umsetzung immer mit dem Zusatzzeichen „Lärmschutz“ versehen werden, um dem Fahrzeugführer das Abweichen von der Regelgeschwindigkeit (vor allem nachts) zu erklären.

Im Folgenden gehen wir auf die straßenverkehrsrechtlichen Aspekte des Lärmaktionsplanes ein:

Der Geschwindigkeitsreduzierung auf dem beschriebenen Abschnitt der **L 225, OD Bargaen**, von 50 km/h auf 30 km/h kann nur nachts zugestimmt werden. Die Reduzierung der Betroffenenanzahl steht nicht im Verhältnis zur Verkehrsbedeutung der L 225. Da es keine zeitgleiche Alternativroute gibt, ist nachts auch mit keinem Ausweichverkehr zu rechnen.

Dem LKW-Durchfahrtsverbot auf der **L225, OD Bargaen**, kann nicht zugestimmt werden. Es ist zwar eine Alternativroute vorhanden bei der keine wesentlichen neuen Betroffenen ausgelöst werden, jedoch beträgt der Fahrtzeitverlust bei einer Mehrstrecke von 4 Kilometern 5 Minuten. Dieser Zeitverlust erscheint uns insbesondere für den überörtlichen Verkehrs nicht angemessen. Zudem werden im Falle einer Geschwindigkeitsreduzierung die Betroffenen oberhalb der Lärmpegel von $L_{Den} = 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ fast vollständig abgebaut.

Auf dem beschriebenen Abschnitt der **L191 Welschingen** könnte der Geschwindigkeitsreduzierung von 60 km/h auf 50 km/h auf einer Strecke von 600 Metern in der Gesamtabwägung nur nachts zugestimmt werden, da der Auslösewert nur um maximal 1 dB(A) bei 3 Hauptwohngebäuden überschritten wird. Die Wirksamkeit wäre hier jedoch auf Grund des Streckenverlaufs stark zu hinterfragen. Die Straßenverkehrsbehörde regt hier eine verstärkte Geschwindigkeitsüberwachung an.

Der Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Abschnitt der **B 491** von 50 km/h auf 30 km/h kann nur nachts zugestimmt werden, da hier an eine Geschwindigkeitsbeschränkung höhere Anforderungen (Verkehrsbedeutung) auf Grund der Bundesstraße gestellt werden. Da es keine Alternativroute gibt, wird es nachts zu keinem Verkehrsverlagerungseffekt kommen. Weder am Tag noch in der Nacht kann die Betroffenheit durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf null reduziert werden, jedoch nehmen die Betroffenen deutlich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Greineck

Straßenverkehrsbehörde

